

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den Studiengang Medienwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) (inkl. des binationalen Studienprogramms Europäische Medienkultur)		Ausgabe 33/2013
	erarb. Dez./Einheit Fak. M	Telefon 3700	Datum 18. Juli 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und § 62 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dez. 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den Studiengang Medienwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.).

Der Rat der Fakultät Medien hat am 16. Januar 2013 die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 28. Juni 2013, Az 5515-44 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel, Inhalt und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 2 Form der Antragstellung
- § 3 Termine und Fristen
- § 4 Kommissionen
- § 5 Wirkung der Eignungsfeststellung
- § 6 Niederschrift
- § 7 Wiederholung
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 1 – Ziel, Inhalt und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Die Immatrikulation in den Studiengang Medienwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) inklusive des binationalen Studienprogramms Europäische Medienkultur (EMK) ist unbeschadet der allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen nach § 60 ThürHG vom Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens abhängig.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 62 ThürHG dient der Feststellung, ob die Bewerber den besonderen fachspezifischen Anforderungen für den Studiengang Medienwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) und den für das Studienprogramm EMK genügen.

(3) Die allgemeine Studienberechtigung – gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG – voraussetzend, wird die fachspezifische Eignung der Bewerber – gemäß § 62 Abs. 2 ThürHG – durch eine Kombination verschiedener Merkmale festgestellt. Die fachspezifische (Komplex-)Eignung drückt sich durch eine breite (kulturelle) Allgemeinbildung, überdurchschnittliche methodisch-theoretische Fertigkeiten, die Fähigkeit zum analytisch-komplexen Denken und Argumentieren, ein elaboriertes Medienverständnis und hohe medienorientierte Berufsmotivation aus. Im formalen Verfahrensablauf erfolgt die Überprüfung dessen konkret durch:

- den Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (Teil A),
- die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangsspezifischen Fächern (Teil B)
- eine studiengangsspezifische Berufsausbildung oder praktische Erfahrung (Teil C) sowie
- ein Motivationsschreiben (Teil D).

(4) Die Bewerber für den Bachelor-Studiengang Medienwissenschaft erfüllen die besonderen fachspezifischen Anforderungen, wenn sie nach Durchlaufen der beiden Stufen des Eignungsfeststellungsverfahrens (Teil A – D) eine Mindestpunktzahl von 75 der insgesamt 100 zu vergebenden Punkte erreichen. Für die Aufnahme in das binationale Studienprogramm EMK ist darüber hinaus die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlgespräch erforderlich.

(5) In das Eignungsfeststellungsverfahren werden die folgenden Merkmale einbezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet. Sind die Zeugnisse ausländischer Bewerber nicht direkt vergleichbar, erfolgt eine entsprechende Umrechnung.

1. Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens (Teil A bis C)

Teil A.

Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnitt der Gesamtnote des Abiturs) nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürHG zu insgesamt 55 % = maximal 55 Punkte entsprechend der nachfolgenden Staffelung:

1,0:	55 Pkt.	1,4:	51 Pkt.	1,8:	47 Pkt.	2,2:	43 Pkt.
1,1:	54 Pkt.	1,5:	50 Pkt.	1,9:	46 Pkt.	2,3:	42 Pkt.
1,2:	53 Pkt.	1,6:	49 Pkt.	2,0:	45 Pkt.	2,4:	41 Pkt.
1,3:	52 Pkt.	1,7:	48 Pkt.	2,1:	44 Pkt.	2,5:	40 Pkt.*

* Die weitere Vergabe der Punkte setzt sich nach dem gleichen mathematischen Prinzip fort.

(3,0 = 35 Pkt., 3,5 = 30 Pkt., 4,0 = 25 Pkt.)

Hat ein Bewerber eine Abiturdurchschnittsnote schlechter als 3,5, kann er die Eignungsfeststellungsprüfung nicht mehr bestehen.

Teil B.

Gesamtdurchschnitt aus den Punktzahlen der benannten spezifischen Fächer zu insgesamt 10 % = max. 10 Punkte entsprechend der nachfolgenden Staffelung. Die Durchschnittspunktzahl der Fächer ergibt sich aus den in den letzten vier Halbjahren der Abiturstufe erzielten Ergebnissen in den Fächern Deutsch, Englisch und Geschichte bzw. für Bewerber des Studienprogramms EMK die erzielten Ergebnisse in Deutsch, Französisch und Geschichte:

15:	10 Pkt.	12:	7 Pkt.	9:	4 Pkt.	6:	1 Pkt.
14:	9 Pkt.	11:	6 Pkt.	8:	3 Pkt.	<6	0 Pkt.
13:	8 Pkt.	10:	5 Pkt.	7:	2 Pkt.		

Der Punktedurchschnitt über die insgesamt 12 Werte (3 Fächer x 4 Halbjahre) wird auf max. eine Nachkommastelle ausgerechnet. Die durch die Bildung des Durchschnittes entstehende Nachkommastelle wird kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet (d.h. < 0,4 wird abgerundet; > 0,4 aufgerundet, Bsp.: 14,4 = 14 Pkt., 14,5 = 15 Pkt.)

Teil C.

Eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder einschlägige Berufstätigkeit (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürHG) zu 5 % = 5 Punkte.

Zu einer studiengangspezifischen Berufsausbildung oder einschlägigen Berufstätigkeit zählen u. a. Ausbildung und Berufsqualifikation in/zum: Journalismus und Redaktionstätigkeit in Hörfunk, Print, Fernsehen, Online; Verlagswesen; Filmproduktion, Filmverleih und Filmförderung; Kulturmanager; Öffentlichkeitsarbeit; Bibliothekar; Mediengestalter; Werbekaufmann/frau; kaufmännische Verwaltung im Bereich der Massenmedien/Kultur.

In der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens können max. 70 Punkte vergeben werden. Um an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teilnehmen zu können, muss eine Mindestpunktzahl von 45 erreicht sein.

2. Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens (Teil D):

Teil D.

Ein in deutscher Sprache verfasstes Motivationsschreiben; Bewerber für das binationale (deutsch-französische) Studienprogramm EMK müssen ihr Motivationsschreiben auf Französisch vorlegen (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ThürHG). Es geht zu 30 % = maximal 30 Pkt. in die Wertung ein.

Die Kriterien und die Wichtung für die Bewertung des Motivationsschreibens sind:

- spezifische Begründung des Wunsches, im Studiengang Medienwissenschaft an der Fakultät Medien der Bauhaus-Universität Weimar ein Studium aufzunehmen (15 Pkt.),
- Medienfachbezug (7,5 Pkt.),
- Beschreibung studiengangsadäquater Berufsziele (7,5 Pkt.)

(6) Auswahlgespräch - nur für Bewerber für das binationale Studienprogramm EMK (nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 ThürHG).

Bewerber, die sich zusätzlich für das binationale Studienprogramm EMK beworben haben, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen, sofern sie das Eignungsfeststellungsverfahren (Teil A-D) mit einer Mindestpunktzahl von 75 bestanden und damit die besondere fachspezifische Eignung für den Bachelor-Studiengang Medienwissenschaft nachgewiesen haben.

Das Auswahlgespräch findet nach rechtzeitiger Einladung der Bewerber an der Bauhaus-Universität Weimar teilweise in französischer Sprache statt. In ihm werden sowohl die Medien- als auch die Sprachkompetenz der Bewerber festgestellt. Für beide Kriterien werden durch die Prüfungskommission max. je 15 Punkte vergeben, so dass in der Summe max. 30 Punkte im Auswahlgespräch erreicht werden können.

Als Ergebnis der Auswahlgespräche entsteht eine Liste. Je nach Anzahl der pro Jahr zur Verfügung stehenden Studienprogrammplätze können die Teilnehmer in der Reihenfolge ihrer erreichten Punktzahl einen Austauschplatz erhalten. Die jeweils zur Verfügung stehende Anzahl der Studienplätze in Frankreich wird rechtzeitig vor Verfahrensbeginn auf der Website des Studiengangs bekanntgegeben.

Erscheint ein Bewerber zum eingeladenen Termin nicht, wird das Auswahlgespräch mit 0 Punkten bewertet.

Alle Bewerber, die zum Auswahlgespräch für das Studienprogramm EMK eingeladen sind, haben unabhängig vom Ergebnis des Auswahlgesprächs bereits die fachspezifische Eignung für den Bachelor-Studiengang Medienwissenschaft erreicht und somit das Recht, sich in diesen Studiengang einzuschreiben.

Über das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift angefertigt, in welcher die Vergabe der Punkte in den genannten Kriterien Medien- und Sprachkompetenz explizit zu vermerken ist.

Jeder Teilnehmer am Auswahlgespräch EMK erhält einen schriftlichen Bescheid darüber, ob er im Studienprogramm EMK einen Studienplatz erhalten konnte oder nicht.

(7) Das Eignungsfeststellungsverfahren hat folgenden Ablauf:

1. Online-Bewerbung für den Bachelor-Studiengang Medienwissenschaft bzw. zusätzlich für das Studienprogramm EMK im Bachelor-Studiengang Medienwissenschaft sowie fristgerechte und vollständige Einsendung der Bewerbungsunterlagen.
2. Nach Durchlaufen der 1. und 2. Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens erhalten alle Bewerber entweder einen Eignungs- oder Ablehnungsbescheid für den Bachelor-Studiengang Medienwissenschaft.
3. Einladung zur Teilnahme an einem Auswahlgespräch für Bewerber der EMK, die bereits einen Eignungsbescheid für den Bachelor-Studiengang Medienwissenschaft erhalten haben.
4. Durchführung der Auswahlgespräche und Bewertung
5. Schriftliche Bekanntgabe der Ergebnisse der Auswahlgespräche

§ 2 – Form der Antragstellung

(1) Die Bewerbung für den Bachelor-Studiengang Medienwissenschaft (ebenso für EMK) erfolgt online.

(2) Neben der Online-Bewerbung sind einzureichen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf
2. eine beglaubigte Kopie des zuletzt erlangten Schulzeugnisses (Hochschulzugangsberechtigung) oder ein von den zuständigen Behörden als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
3. Nachweis über eine einschlägige Berufsausbildung oder einschlägige Berufstätigkeit
4. ein zweiseitiges (DIN A4) Motivationsschreiben gemäß § 1 Abs. 5 Teil D. Für das Studienprogramm EMK ist das Motivationsschreiben in französischer Sprache einzureichen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Bei Vorliegen eines ausreichend frankierten Rückumschlages werden dem Bewerber bei Nichteignung nach Ablauf der Widerspruchsfrist die eingereichten Unterlagen zurückgesandt.

§ 3 – Termine und Fristen

(1) Die Bewerbung für das Eignungsfeststellungsverfahren an der Fakultät Medien für den Studiengang Medienwissenschaft (ebenso für EMK) muss bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Bauhaus-Universität Weimar, Dezernat Studium und Lehre, 99421 Weimar, eingegangen sein.

(2) Die erste und zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden zeitnah nach Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (gemäß § 2 Abs.2) durchgeführt. Das Auswahlgespräch für die Bewerber für das Studienprogramm EMK findet in der Regel Ende Juli/Anfang August statt.

(3) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt ebenso die Frist zur verbindlichen Einschreibung zum Studium. Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 – Kommissionen

Von der Fakultät Medien werden zur Durchführung der Eignungsfeststellungsverfahren Kommissionen bestellt. Jede Kommission besteht mindestens aus einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sowie einem beratenden Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 – Wirkung der Eignungsfeststellung

Die Feststellung der Eignung gilt nur für das Zulassungsjahr, in dem das Eignungsfeststellungsverfahren stattgefunden hat. Immatrikulationen in das erste Fachsemester für den Studiengang Medienwissenschaft einschließlich des binationalen Studienprogramms EMK sind nur für das jeweilige Wintersemester möglich.

§ 6 – Niederschrift

Über den Verlauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Kommission stützt.

§ 7 – Wiederholung

Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann ohne zeitliche Begrenzung jeweils zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 8 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 9 – Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung tritt nach Genehmigung durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar (MdU) folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den Studiengang Medienkultur mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 11. Januar 2012 (MdU 10/2012, S. 38 vom 25. April 2012) außer Kraft.

(2) Diese Ordnung findet erstmals auf die Studienbewerber Anwendung, die zum Wintersemester 2013/2014 in das erste Fachsemester immatrikuliert werden.

Weimar, 16. Januar 2013

Prof. Dr. phil. habil. Andreas Ziemann
Dekan